

TOP 10. Änderung der Abfallgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Das Finanzausgleichsgesetz ist noch im Begutachtungsentwurf, eventuell erfolgt noch ein Änderung.

AW: Erhöhung AWB und neue Abfallgebührenordnung für 2024 [secure]

 Habenschuss Sandra (Gemeinde Riedau)
An Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

 20231204 - Verordnung Abfallgebührenordnung.docx
61 KB

Mi 08.11.2023 11:41

Betreff: Erhöhung AWB und neue Abfallgebührenordnung für 2024 [secure]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebes Gemeindeteam!

In der 136. Vorstandssitzung vom 19. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung auf € 1,73 (€ 1,60)/Gesamteinwohner und € 89,77 (€ 83,20)/Tonne Restabfall** beschlossen.
Um die Werthaltigkeit der aktuellen Vorschriften sicherzustellen, wurde eine Indexanpassung um 7,9% (Indexanpassung) empfohlen.

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung** (Fr 1. Dezember 2023).

Der ABB Sperrabfall wurde, gleichlautend wie der AWB, **vom Vorstand der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.**

Die Verbrennungskosten für **Rest- und Sperrabfall** (ABB Restabfall) erhöhen sich auf **€ 183,00 (€ 170,00)/Tonne** (vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung).

Erhöhung der Abfallgebühren für 2024 (wenn möglich mittels Hebesatz-VO):

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Bürger vorgeschriebenen Abfallgebühren sicherzustellen wurde unter TOP 4 vom Vorstand die **Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 7,9% beschlossen.**

I. Indexberechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate
Juni 2022	133,60	-
Juni 2023	144,20	7,9 %

II. Gebührenvergleich 2023 - 2024

Haushalt	2023 90l	2024		Veränderung
		90l Gebühr netto	90l Gebühr brutto	
Grundgebühr	64,97 €	70,10 €	77,11 €	5,13 €
Mengengebühr	5,38 €	5,81 €	6,39 €	0,43 €
6 wö Abfahren (8) Nettosumme	108,01 €	116,54 €	128,20 €	8,53 €
6 wö Abfahren (9) Nettosumme	113,39 €	122,35 €	134,58 €	8,96 €
3 wö Abfahren (17) Nettosumme	156,43 €	168,79 €	185,67 €	12,36 €

Die Gemeinden sind angehalten **nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-VO“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen**, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses „vereinfachte Beschlussverfahren“ ist allerdings **nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird** (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).
Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.
Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen.

In der Beilage übermitteln wir euch die **Abfallgebührenordnung 2024** und die **„Erklärung zum Kostendeckungsgrad“** als Vorlage.
Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit!

Abfallvermeidende Grüße,
Ihr Umweltprofiteam vom BAV Schärding!

Walter Köstlinger
Verbandssekretär
Bezirksabfallverband Schärding
www.umweltprofis.at/schaerding
[Zu meinen Kontaktdaten...](#)



Bezirksabfallverband Schärding



Verordnung

des Gemeinperates der Marktgemeinde Riedau vom 04. Dezember 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Öb. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Öb. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt	€	70,10	<u>Wert 2023</u> 64,97
--------------------	---	-------	---------------------------

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	42,06	38,98
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	56,08	51,97
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	359,85	333,50
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	373,86	346,49
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	514,07	476,43

2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81	5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76	7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	46,24	42,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	48,04	44,52
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	63,92	59,24
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,73	5,34

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die **MENGENGEBÜHR** beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr: Wert 2023

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81	5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	7,76	7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	42,25	39,16
d) pro 800-Liter Restabfall-Container.....	€	43,90	40,69
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	53,62	49,36
f) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	5,73	5,34

3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack.....€ 3,55 3,06

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer.

**§ 4
Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. Februar 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer